

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Bau- und Werkausschuss	14.04.2021	öffentlich - Beschluss
Stadtrat	21.04.2021	öffentlich - Beschluss

Bericht der Werkleitung; hier: Ankündigung einer Satzungsänderung

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Die Empfehlung des Bau- und Werkausschusses vom 14.04.2021 dient dem Stadtrat zur Kenntnis.

Darin wurde die Verwaltung beauftragt, **rückwirkend zum 01.01.2021** die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Fürth - Entwässerungssatzung (EWS) vom 01.01.2018 zu ändern und unter anderem den Absatz 1 des § 8 EWS entsprechend der Vorlage zu ergänzen.

Der Satzungsentwurf wird nach stadtinterner Abstimmung dem Bau- und Werkausschuss/Stadtrat nochmals zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Vorgriff auf die o. a. Satzungsänderung wird die Werkleitung ermächtigt, bereits jetzt schon auf die Weiterbelastung von Kosten, die für die Umbindungen in 2021 anfallen, zu verzichten.

Der Stadtrat bestätigt die Empfehlung des Werkausschusses und beschließt, dass bis zur Umsetzung der Satzungsänderung auf die individuelle Weiterberechnung der einzeln angefallenen Umbindungskosten an die Anlieger zu verzichten ist. Die Verrechnung der Kosten erfolgt künftig über die Gebührenkalkulation.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Baumaßnahme zur Kanalauswechslung in der Theodor-Heuss-Straße verdeutlichte sich noch einmal die Problematik der Kostenweiterbelastung für Umbindungen von Hausanschlüssen an die Grundstückseigentümer.

Die Hausanschlüsse und Hausanschlusskanäle im Stadtgebiet stehen im Eigentum der Grundstückseigentümer der an die Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke. Sofern der vor den Grundstücken liegende städtische Kanal ausgewechselt wird, ist gem. § 8 der geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Fürth der Eigentümer für die Auswechslung verantwortlich oder mindestens für die entstandenen Kosten erstattungspflichtig.

Aus der Situation heraus, für die Umbindung von funktionsfähigen Anschlüssen zum Teil erhebliche Erneuerungsaufwendungen zahlen zu müssen, entsteht in der Kommunikation mit den Bürger*innen immer wieder ein erhebliches Konfliktpotenzial und damit einhergehend ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand.

Aus diesem Grund schlägt die Werkleitung der StEF vor, rückwirkend zum **01.01.2021 die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Fürth - Entwässerungssatzung (EWS) vom 01.01.2018 zu ändern und unter anderem den Absatz 1 des § 8 EWS um die Sätze 2 und 3 zu ergänzen.**

Vorbehaltlich der Abstimmung mit dem Rechtsamt soll dieser dann folgenden Wortlaut erhalten:

§ 8 Grundstücksanschluss

(1) ¹Der Grundstücksanschluss wird vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 13 gelten entsprechend. ²Die Stadt ist berechtigt, die im Rahmen von einer Kanalsanierung oder eines Kanalaustausches notwendig werdenden Umbindungs- und Anpassungsmaßnahmen an Hausanschlüssen und Hausanschlusskanälen auf eigene Kosten durchzuführen. ³Sanierungen und Erneuerungen von schadhafte Hausanschlusskanälen, die im Rahmen von Maßnahmen im Sinne von Satz 2 anfallen, gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

Die Umbindungskosten für bestehende Hausanschlüsse werden damit unmittelbar von StEF finanziert und über die Gebührenkalkulation in die Abwassergebühr mit eingerechnet. Bei einem geschätzten Kostenvolumen von ca. 50 TEUR p. a. und einer Abwassermenge von 13 Mio.m³ bedeutet dies eine Gebührenauswirkung von 0,0038 €/m³. Die Gleichbehandlung der Gebührenschuldner ist gewährleistet, da diese Regelung für das gesamte Kanalnetz gelten wird.

Der abgestimmte Satzungsentwurf wird dem Werkausschuss nochmals zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zur Einhaltung der Formalien benötigt die Stadtentwässerung die Bestätigung der Empfehlung des Werkausschusses durch den Stadtrat.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		€
Veranschlagung im Haushalt		im	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.
			Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh <input type="checkbox"/>
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Auswirkungen auf die ökologische Zukunftsfähigkeit:

Bestehen Auswirkungen auf die ökologische Zukunftsfähigkeit?	
<input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<input type="checkbox"/> Nein

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtentwässerung Fürth**

Fürth, 13.04.2021

gez. Lippert

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadtentwässerung Fürth

Folgende Beratungsergebnisse sind vorhanden:

Ergebnis aus der Sitzung: Bau- und Werkausschuss am 14.04.2021

Protokollnotiz:

Die zweite Werkleiterin, Frau Gabriele Müller, erläutert die Vorlage der Verwaltung. Da eine Satzungsänderung mit Rückwirkung zum 01.01.2021 zusätzlichen Abstimmungsbedarf anderer Ämter erfordert, kann diese dem Bau- und Werkausschuss und dem Stadtrat voraussichtlich erst im Herbst 2021 vorgelegt werden.

Die Baureferentin Frau Lippert ergänzt, dass hier kein Verzicht auf Einnahmen vorliegt, sondern die Kosten in die Gebühr einfließen werden.

Der Ausschuss berät den TOP vor und bestätigt die Empfehlung zur Umsetzung.

Im Rahmen der vorgesehenen Satzungsänderung wird auch die kostenmäßige Behandlung der bisher im Privateigentum stehenden Hausanschlüsse im öffentlichen Raum geprüft werden.

Beschluss:

Der Bau- und Werkausschuss nimmt die Vorlage der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, **rückwirkend zum 01.01.2021** die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Fürth - Entwässerungssatzung (EWS) vom 01.01.2018 zu ändern und unter anderem den Absatz 1 des § 8 EWS entsprechend der Vorlage zu ergänzen.

Der Satzungsentwurf wird nach stadtinterner Abstimmung dem Bau- und Werkausschuss/Stadtrat nochmals zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Vorgriff auf die o. a. Satzungsänderung wird die Werkleitung ermächtigt, bereits jetzt schon auf die Weiterbelastung von Kosten, die für die Umbindungen in 2021 anfallen, zu verzichten.

Beschluss: einstimmig beschlossen

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14